

Satzung der Greifswalder Sportgemeinschaft 01 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Kassenprüfer

§ 8 Satzungsänderung

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Die **Greifswalder Sportgemeinschaft 01e.V., kurz GSG 01 e.V.** mit Sitz in **Greifswald** verfolgt ausschließlich und **unmittelbar – gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 4743 eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist **die Pflege und Förderung von Leibesübungen insbesondere für Schwerbehinderte. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.**
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch **regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen, Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Sportler der GSG 01 e.V., finanzielle Förderungen, die durch Übernahme von entstehenden Kosten gewährt werden können.**
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **den Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Dem Verein können beitreten:
 - a) als ordentliche Mitglieder Menschen mit und ohne Behinderung
 - b) als außerordentliche Mitglieder alle Freunde des Vereins und
 - c) als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3.3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der

erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

3.4. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann jeweils zum 31.03. bzw. 31.08. erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

3.5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet ein Ehrengericht.

Ausschlussgründe:

- a) Nichterfüllen Satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von mehr als 3 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung
- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

§ 4 Beiträge

4.1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.

4.2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder- in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd- von der Beitragspflicht entbinden.

4.3. Fördermitglieder zahlen eine Jahresspende, deren Umfang mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

5.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre, vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

5.3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

5.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, geheim durch Stimmzettel.

5.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

5.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

5.7. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand wird gebildet aus:

1. dem(r) 1. Vorsitzenden
2. dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem(r) Kassenwart

6.2. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt den Verein.

6.3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kassenprüfer

7.1. Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von 2 Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist zirka zwei Wochen vor der zweijährigen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Kassenbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Satzungsänderung

8.1. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen und außerordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

9.2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein muss.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

10.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **den Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport M-V e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.